

Der Gemeinderat

beschließt

mehrheitlich, bei neun Gegenstimmen und zwei Stimmenthaltungen folgenden Antrag der SPD-Fraktion abzulehnen:

„Der Beschlussantrag unter 1. § 3 Abs. (2) wird wie folgt ergänzt:

Die Gebühren für Kinder im letzten Jahr in der Kinderbetreuung (ein Jahr vor Schuleintritt) betragen 50% der vorgenannten Gebühren.“

Der Gemeinderat

beschließt

mehrheitlich bei sechs Gegenstimmen und fünf Stimmenthaltungen

1. folgende Änderungssatzung:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder- und Betreuungseinrichtungen für Schüler (Gebührensatzung Einrichtung für Kinder)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am ... folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind unter drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden ab dem 01.09.2023 9,40 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2024 10,20 € pro Wochenstunden und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden ab dem 01.09.2023 11,30 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2024 12,20 € pro Wochenstunde.

§ 3 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind über drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden, sowie in Einrichtungen der Schülerbetreuung ab dem 01.09.2023 5,10 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2024 5,50 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden sowie in Betreuungseinrichtungen der Ganztageschulen, Gemeinschaftsschulen und Horten ab dem 01.09.2023 6,10 € pro Wochenstunde und ab 01.09.2024 6,60 € pro Wochenstunde.

§ 2

§ 4 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

Beträgt das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 5.670 € (jährlich 68.040,00 €) wird die monatliche Gebühr in den Stufen 1-4 nach § 3 Abs. 3 auf Antrag im entsprechenden Verhältnis ermäßigt, sofern die Antragsteller keine Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe erhalten; Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

Ein Zuschuss bzw. eine Gebührenermäßigung nach der Sozialstaffelung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Einrichtung bzw. nach Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 zu stellen. Ein Folgeantrag ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres bis spätestens 01.02. zu stellen. Die Anpassung der Gebührenermäßigung erfolgt zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Bei späterer Antragstellung erfolgt die Gebührenermäßigung erst zum nächsten 1. des Monats nach Eingang des Antrags.

§ 3

§ 5 (1) wird wie folgt neu gefasst:

Werden in den Einrichtungen Mahlzeiten inkl. Getränke angeboten, wird ab 01.09.2023 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 106,00 € und ab 01.09.2024 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 113,00 € erhoben. Bei Inanspruchnahme des 3/5-Angebots in den Schülerhorten wird ab 01.09.2023 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 71,00 € und ab 01.09.2024 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 76,00 € erhoben.

§ 4

Die Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

2. den freien, kirchlichen und privaten Trägern zu empfehlen, die Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten sowie für die Betreuung von Schulkindern analog der Regelung in § 2 der städtischen Satzung festzusetzen.